

Anlage 2

Zweite Satzung zur Stärkung der Innovation im Seltersweg.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl I S. 867) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 29.9.2010 (GVBl I S. 320) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Geltungsbereich.

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

§ 2. Ziele des Innovationsbereichs.

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für Bürger und Besucher sowie den Wohnwert zu erhöhen,
2. den Erlebniswert durch trendorientierte Aktionen und Veranstaltungen zu erhöhen,
3. neue Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden zu halten,
4. Kosten für Grundeigentümer und Gewerbenmieter zu senken.

§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich.

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die

Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen sowie Wahrung und Pflege des durch den Aufgabenträger bisher geschaffenen Bestandes,

2. Aufwertung von Veranstaltungen, um den Besuch des Selterswegs für das Zielpublikum interessanter zu gestalten,
3. Aufwertung der Imagewerbung soll die Leitidee des „Boulevards der Marken“ nachhaltig verankert werden,
4. Serviceleistungen mit dem Ziel, Kosten durch gemeinsamen Einkauf von Dienstleistungen zu senken,
5. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 4.

§ 4. Aufgabenträger.

Aufgabenträger ist der BID Seltersweg e.V.

§ 5. Abgabenerhebung.

(1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zur Ausgleichung des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Regelung sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Universitätsstadt Gießen Grundstückseigentümer ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreien, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere vorliegen.

(3) Der Hebesatz beträgt 6,785 %.

(4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird fällig zu

Beginn des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand.

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 12.500 €. Er wird im ersten Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und einbehalten.

§ 7. Geltungsdauer.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gießen, den

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin